

**Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof**

Synopse

Antrag des Vorstands zuhanden der Generalversammlung (Fassung 26.06.2025)

Allgemeines

- Der Vorstand des HGVW (später HGWN) strebt im Rahmen der Fusion die Aktualisierung der Statuten an. Zu diesem Zweck hat der Vorstand einen Entwurf der neuen Statuten erstellt, die den Bedürfnissen der heutigen Zeit Rechnung trägt. Mit der nachfolgenden Synopse werden die geltenden Statuten der geänderten Fassung bzw. den neuen Statuten gegenübergestellt.

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
1	Name, Dauer und Sitz	<p>1.1 Unter dem Namen "Handels- und Gewerbeverband" Wettingen besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Wettingen.</p> <p>1.3 Der Verband ist Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbandes.</p>	Name, Dauer, Sitz, Mitgliedschaft	<p>1.1 Name, Dauer Unter dem Namen „Handels- und Gewerbeverein Wettingen-Neuenhof“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>1.2 Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in Wettingen oder am Sitz des Präsidiums.</p> <p>1.3 Mitgliedschaft Der Verband ist Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbandes und damit des Schweizerischen Gewerbeverbands.</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
2	Zweck	<p>Der Verband bezweckt den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmer von Betrieben in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch</p> <p>Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft</p> <p>Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Medien</p> <p>Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes</p> <p>Veranstaltung von Vorträgen und Kursen gewerbepolitischer Art</p> <p>Einflussnahme auf eine gerechte Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Anstalten, Gemeindeverbände, Gemeinden und private Auftraggeber</p> <p>Zeitgemäss Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen</p> <p>Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen und des Aargauischen Gewerbeverbandes.</p>	Zweck	<p>Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Ladengeschäften, Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur Förderung des Gewerbes in seiner Gesamtheit, vertritt deren Interessen nach aussen und wahrt die wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft auf kommunaler und kantonaler Ebene durch Stellungnahmen zu behördlichen Entscheidungen, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien, Institutionen und Medien b) Förderung des Einzugsgebietes Wettingen-Neuenhof als attraktive Einkaufs- und Geschäftsregion mittels geeigneter Werbemassnahmen und Standortwerbung sowie zeit-gemässer Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen c) Förderung der Berufsbildung, Aus- und Weiterbildung d) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen e) Einflussnahme auf eine gerechte Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, 	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
				<p>staatliche Anstalten, Gemeindeverbände, Gemeinden und private Auftraggeber</p> <p>f) Zusammenarbeit mit anderen Gewerbevereinen, Berufsorganisationen und anderen Interessengruppen</p> <p>g) Pflege der Kollegialität und des Netzwerks durch gesellschaftliche Anlässe</p> <p>h) Information der Mitglieder über Wirtschaftsfragen, Branchenentwicklungen, politische und gesetzgeberische Entwicklungen</p> <p>i) Zusammenarbeit und Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen und des Aargauischen Gewerbeverbandes</p>	
3	Mitgliedschaft	<p>3.1 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.</p> <p>3.1.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind, sofern sie entweder in Wettingen wohnhaft sind oder einen Geschäftssitz resp. einen Filialbetrieb in Wettingen haben.</p>	Mitgliedschaft	<p>3.1 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.</p> <p>3.1.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche in Ladengeschäften, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen oder einem freien Beruf tätig sind, sofern sie entweder in Wettingen oder Neuenhof wohnhaft sind oder einen Geschäftssitz resp. einen</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
		<p>Aufnahmeberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in Wettingen wahrnehmen oder dem HGV in besonderer Art verbunden sind.</p> <p>3.1.3 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während fünfundzwanzig Jahren als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstüchtigkeit zurückgetreten sind.</p> <p>3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben.</p> <p>3.2 Aufnahme und Ernennung</p> <p>3.2.1 Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten oder den Vorstand gerichtet werden.</p> <p>3.2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.</p> <p>3.2.3 Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.</p>		<p>Filialbetrieb in Wettingen oder Neuenhof haben. Aufnahmeberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen, die ihre Geschäftstätigkeit in Wettingen oder Neuenhof wahrnehmen oder dem Verein in besonderer Art verbunden sind.</p> <p>3.1.3 Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.</p> <p>3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung gewerblicher Anliegen besonders verdient gemacht haben.</p> <p>3.2 Aufnahme und Ernennung</p> <p>3.2.1 Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an das Vereinspräsidium oder den Vorstand gerichtet werden.</p> <p>3.2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.</p> <p>3.2.3 Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
		<p>3.2.4 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.</p> <p>3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>3.3.1 Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.</p> <p>3.3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse dieses Verbandes und seiner Organe zu befolgen sowie den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitergehende finanzielle Verpflichtung besteht nicht. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.</p> <p>3.3.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.</p>		<p>3.2.4 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.</p> <p>3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>3.3.1 Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.</p> <p>3.3.2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse dieses Verbandes und seiner Organe zu befolgen sowie den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.</p> <p>3.3.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge noch zu entrichten.</p> <p>3.3.4 Die Generalversammlung kann weitere zusätzliche Leistungspflichten für Marketingzwecke, gemeinsame Anlässe oder ähnliches festlegen.</p> <p>3.3.5 Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen in ihren persönlichen oder für den Verein relevanten betrieblichen Daten dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
		<p>3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt: - durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann - durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2, durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung - durch Ausschluss.</p> <p>3.4.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder die Statuten und Verbandsbeschlüsse vorsätzlich verletzen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.</p> <p>3.4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.</p> <p>3.4.3 Infolge Wegzug des Firmeninhabers oder des Unternehmens aus Wettingen kann die Mitgliedschaft erhalten bleiben.</p>		<p>3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch schriftliche oder digitale Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann Statuten Handels- und Gewerbeverband Wettingen-Neuenhof b) durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Sinne von Ziffer 3.1.2, durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung c) durch Ausschluss</p> <p>3.4.2 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweifacher Mahnung muss das Mitglied nicht angehört werden. Der Ausschluss wird in schriftlicher oder digitaler Form mitgeteilt und gilt per sofort.</p> <p>3.4.3 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder die Statuten und Verbandsbeschlüsse vorsätzlich verletzen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.</p> <p>3.4.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
				3.4.5 Infolge Wegzugs der Firmeninhaberschaft oder des Unternehmens aus Wettingen oder Neuenhof kann die Mitgliedschaft erhalten bleiben.	
4	Organisation	<p>4.1 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung - Vorstand - Arbeitsgruppen – Rechnungsrevisoren.</p> <p>4.2 Generalversammlung 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.</p> <p>4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.</p> <p>4.2.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Die Wahlen des Vorstandes leitet ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident.</p> <p>4.2.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten - Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe - Kenntnisnahme des Revisorenberichtes -</p>	Organisation	<p>4.1 Organe des Vereins Die Organe des Vereins bestehen aus: Generalversammlung - Vorstand - Arbeitsgruppen – Revisionsstelle</p> <p>4.2 Generalversammlung 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.</p> <p>4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.</p> <p>4.2.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Die Wahlen des Vorstandes leitet ein von der Versammlung zu ernennendes Tagespräsidium.</p> <p>4.2.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
		<p>Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Arbeitsgruppen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden - Wahlen - des Präsidenten - der übrigen Vorstandsmitglieder - der Rechnungsrevisoren - Ernennung von ehrenmitgliedern - Revision der Statuten - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</p> <p>4.2.5 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zehn Tage zum voraus durch ein Rundschreiben, welches die Traktanden enthält, an die Mitglieder zu erfolgen.</p>		<p>c) Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe</p> <p>d) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes - Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge</p> <p>e) Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Arbeitsgruppen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden</p> <p>f) Wahl und Abberufung des Präsidiums Statuten Handels- und Gewerbeverband Wettingen-Neuenhof</p> <p>g) Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision</p> <p>h) Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>i) Revision der Statuten</p> <p>j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins</p> <p>k) Entschlussfassung über alle Geschäfte, welche von Mitgliedern, vom Vorstand oder von Spezialkommissionen zum Entscheid an die Generalversammlung geleitet werden</p> <p>4.2.5 Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form durch den Vorstand und enthält die Traktandenliste. Anträge betreffend Ergänzung der Traktandenliste müssen von stimmberechtigten Mitgliedern bis am 10. Tag vor der</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
		<p>4.2.6 Schriftliche Anträge sind - vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 - bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.</p> <p>4.2.7 Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.</p> <p>4.3 Vorstand</p> <p>4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (oder den Co-Präsidenten), dem Kassier und drei bis sieben Vorstandsmitgliedern.</p> <p>4.3.2 Er wird auf eine Amtsduer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>		<p>Generalversammlung beim Vorstand eingehen. Dieser entscheidet über die Traktandierung und ver-sendet gegebenenfalls bis 5 Tage vor der Versammlung die bereinigte Traktandenliste.</p> <p>4.2.6 Schriftliche Anträge sind - vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 - bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium einzureichen.</p> <p>4.2.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher oder digital nachweisbarer Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.</p> <p>4.2.8 Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.</p> <p>4.3 Vorstand</p> <p>4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium (oder das Co-Präsidium), dem Ressort Finanzen und drei bis sieben Vorstandsmitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.</p> <p>4.3.2 Der Vorstand wird auf eine Amtsduer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsduer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsduer ihrer Vorgänger ein. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
		<p>4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten (oder den Co-Präsidenten) nach aussen vertreten. Der Präsident und der Vizepräsident führen je Kollektivunterschrift mit dem Kassier.</p> <p>4.3.4 Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen kann der Vorstand ein Reglement erlassen.</p> <p>4.3.5 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: Leitung des Vereins - Aufstellung eines Jahresprogramms - Vorbereitung der Generalversammlung - Verwaltung des Vereinsvermögens - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins (ausserhalb des Budgets) bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- - Vollzug der Vereinsbeschlüsse - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern - Ausführung sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>		<p>4.3.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Amtsduer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind sämtliche Mitglieder und Sympathisanten. Es darf jedoch höchstens ein Drittel des Vorstandes durch nicht stimmberechtigte Mitglieder besetzt werden.</p> <p>4.3.4 Der Verein wird durch das Präsidium (oder das Co-Präsidium) nach aussen vertreten. Das Präsidium und der Vizepräsidium (oder das Co-Präsidium) führen je Kollektivunterschrift mit dem Ressort Finanzen.</p> <p>4.3.5 Mit Ausnahme des Präsidiums (oder des Co-Präsidiums), welches von der Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Über Organisation, Aufgaben und Kompetenzen kann der Vorstand ein Reglement erlassen.</p> <p>Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leitung des Vereins, Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse b) Aufstellung eines Jahresprogramms c) Vorbereitung der Generalversammlung d) Verwaltung des Vereinsvermögens e) Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins (ausserhalb 	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
				<p>des Budgets) bis zum Betrag von Fr. 5'000.--</p> <p>f) Vollzug der Vereinsbeschlüsse</p> <p>g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>h) Ausführung sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind</p> <p>4.3.6 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand erlässt einen Beschluss oder ein Reglement im Hinblick auf den Freigabeprozess von Rechnungen.</p> <p>4.3.7 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Sitzung kann sowohl als physische Sitzung, als rein digitale Sitzung oder in einer Hybrid-Form erfolgen. Auch Zirkularbeschlüsse sind möglich.</p> <p>4.3.8 Die Sitzungen sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Bei Protokollen in digitaler Form genügt als Unterschrift das digitale Bild der Unterschrift, sofern die finale Fassung eindeutig erkennbar ist.</p> <p>4.3.9 Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
		<p>4.4 Arbeitsgruppen Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder von der Generalversammlung Arbeitsgruppen zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt werden. Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist ein Pflichtenheft oder Reglement zu erlassen.</p> <p>4.5 Rechnungsrevisoren 4.5.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtszeit von zwei Jahren.</p>		<p>Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg (per E-Mail, Messengerdienste, schriftlich, etc.) erfordern Einstimmigkeit.</p> <p>4.3.10 Delegierte AGV Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Versammlungen des Aargauischen Gewerbeverbandes (AGV). Die Anzahl Delegierte bestimmt sich nach den Statuten des AGV. Als Delegierte können nur aktive oder ehemalige Unternehmende, d.h. nur Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder gewählt werden.</p> <p>4.4 Arbeitsgruppen Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand oder von der Generalversammlung Arbeitsgruppen zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt werden. Für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist ein Pflichtenheft oder Reglement zu erlassen. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Arbeitsgruppen aufgelöst.</p> <p>4.5 Revisionsstelle 4.5.1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Mitglieder - die dem Vorstand nicht angehören dürfen - für die Rechnungsrevision. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
		<p>4.5.2 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.</p> <p>4.5.3 Mindestens einer der beiden Revisoren soll zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.</p> <p>4.6 Beschlussfassung und Wahlen</p> <p>4.6.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden - vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 - durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>4.6.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>		<p>4.5.2 Die Revisionsstelle überprüft die Finanzen des Vereins und erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag. Sie ist auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.</p> <p>4.5.3 Mindestens eines der beiden Mitglieder der Revisionsstelle soll zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.</p> <p>4.6 Beschlussfassung und Wahlen</p> <p>4.6.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden - sofern durch Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmt ist und vorbehältlich der Ziffern 6.1 und 6.2 - durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium (oder das Co-Präsidium).</p> <p>4.6.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	
5	Finanzen	5.1. Budget Für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist alljährlich vom Vorstand ein Budget vorzulegen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.	Finanzen	5.1. Budget Für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist alljährlich vom Vorstand ein Budget vorzulegen und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen.	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
		<p>5.2 Rechnungsabschluss Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.</p> <p>5.3 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>		<p>5.2. Rechnungsabschluss Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.</p> <p>5.3 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.</p> <p>5.4 Vermögen Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen aller Art zusammen.</p>	
6	Schluss-bestimmungen	<p>6.1 Revision der Statuten Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.</p> <p>6.2 Auflösung des Vereins Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.</p>	Schluss-bestimmungen	<p>6.1 Revision der Statuten Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium eingereicht werden.</p> <p>6.2 Auflösung des Vereins Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.</p>	

Statutenanpassungen 2025
im Zusammenhang mit der Fusion
des Handels- und Gewerbevereins Wettingen
und des Gewerbevereins Neuenhof

Art.	Titel	Aktuell geltende Statuten Basis 23.02.2012 (HGVW)	Titel neu	Neuer Statutentext/ Basis für Freigabe an GV vom 13.08.2025 (HGVWN)	Kommentar
		<p>Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.</p> <p>6.3 Liquidation Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Aargauischen Gewerbeverband zu Handen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.</p> <p>6.4 Inkraftsetzung der Statuten Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. Januar 1997 genehmigt worden und gleichzeitig in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Januar 1995. Anlässlich der 84. Generalversammlung vom 23. Februar 2012 wurden die Aufnahmebestimmungen in Artikel 3.1.2 und 3.4.4 ergänzt und Präzisierungen zum Vorstand in den Artikeln 4.3.1 und 4.3.3 eingefügt.</p>		<p>Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidium eingereicht werden.</p> <p>6.3 Liquidation Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögens-überschuss ist dem Aargauischen Gewerbeverband zu Handen einer späteren Neugrün-dung zur Aufbewahrung zu übergeben. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.</p> <p>6.4 Inkraftsetzung der Statuten Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 13.08.2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23.02.2012.</p>	